

## Buchhaltung und digitales Belegwesen

### TOPAL-Buchhaltung

Seit nunmehr fast 7 Jahren bieten wir Ihnen mit Topal eine Buchhaltung auf unserem Server an, auf welche Sie Tag und Nacht Zugriff haben und, je nach Ausbildung Ihres Personals, die Buchungen selber erfassen können.

Bei vielen Firmen möchte man sich jedoch nach wie vor nicht mit Belegerfassung, Kontierung der Belege und der pünktlichen Bezahlung von Kreditorenrechnungen befassen. Dies hatte zur Folge, dass uns die Belege meist per Post (täglich, wöchentlich, monatlich) zugestellt wurden. Diese Belege und damit oft auch wichtige Informationen haben dann in den Unternehmen gefehlt.

Welcher Unternehmer, gleich in welcher Branche, hat nicht schon davon geträumt, dass die laufende monatliche Buchführung ausser Haus verarbeitet und archiviert wird und trotzdem kein Beleg den Betrieb verlässt. Was phantastisch klingt, können wir Ihnen ab 2014 anbieten.

### Die digitale Belegerfassung

...und so geht's:

Sie scannen die Kreditorenbelege inkl. Einzahlungsscheine und senden uns eine ZIP-Datei. Diese Datei wird von uns in eine Inbox des Kreditoren-Moduls gelegt, in welcher der entsprechende Lieferant erkannt und verbucht wird (anstelle des bisher von uns benutzten Beleglesers). Wir erstellen Ihnen, gemäss Ihren Wünschen und Anweisungen, die Zahlungsanweisungen und stellen Ihnen den E-Banking-Vergütungsauftrag ins Netz, zur Gegenzeichnung und Freigabe.

### Vorteile der digitalen Belegerfassung

– Die Originalbelege stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

- Mehrere Personen an unterschiedlichen Standorten haben gleichzeitig digital Zugriff auf diese Belege (wenn gewünscht)
- Effizienzsteigerung, kein mühsames Kopieren der Belege mehr notwendig
- Direkte digitale Verbindung zwischen der einzelnen Buchung und dem Beleg
- Schnelles Finden von gesuchten Dokumenten

### Was Sie als Kunde zur digitalen Belegerfassung benötigen

Sie benötigen ein Gerät mit Scanfunktion. Fast alle Kopiergeräte und alle Multifunktionsgeräte verfügen heute über Scanfunktionen. Gerne beraten wir Sie in Bezug auf Ihre vorhandenen Möglichkeiten. Wollen Sie ein neues Gerät, z. B. einen Tischscanner anschaffen, bitten wir um vorherige Kontaktaufnahme mit unserem Büro. Gerne geben wir Ihnen eine Liste der optimalen Geräte.

### Der optimale Zeitpunkt

Der wäre sicher auf Beginn Ihres neuen Geschäftsjahres. Die Umstellung erfolgt schnell und ohne Kosten, sofern wir die Kreditorenbuchhaltung für Ihr Unternehmen führen. In allen anderen Fällen benötigen Sie eine Zusatzlizenz für das Kreditorenarchiv.

*Das Team der Merki Treuhand AG dankt herzlich für die gute Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr und wünscht Ihnen persönliches Wohlergehen und unternehmerischen Erfolg im neuen Jahr 2014. Unsere Büros bleiben vom 24. 12. 2013 bis 6. 01. 2014 geschlossen. In dringenden Fällen sind wir via Mail erreichbar.*

**Mit freundlichen Grüssen  
Merki Treuhand AG**

## Entwicklungen im Steuerstrafrecht

Unter dem Deckmantel der Vereinheitlichung will der Bundesrat das Steuerstrafrecht deutlich verschärfen. Es sollen gleiche Regeln für die Straftatbestände bei den direkten Steuern im Bund, den Kantonen und Gemeinden sowie bei der Mehrwertsteuer und den Stempelabgaben gelten. Vereinheitlicht werden sollen die Verfahrensregeln.

Bis anhin kannten wir (nebst den Ordnungswidrigkeiten wie die nicht fristgemässe Abgabe der Steuererklärung) als Tatbestände die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug. Dieses System soll mit einem Dreigestirn abgelöst werden von (einfacher) **Steuerhinterziehung** (mit Busse bedroht), **Steuerbetrug** mittels gefälschter Urkunden oder arglistigem Verhalten (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) und **qualifiziertem Steuerbetrug** im Sinne von Art. 55c Abs. 2 StHG bzw. Art. 177 Abs. 2 DBG, sofern zusätzlich «die nicht deklarierten **Steuerfaktoren** mindestens **600 000 Franken** betragen». Der qualifizierte Steuerbetrug wird als Verbrechen konzipiert, weil eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren droht.

Worum geht es? Hintergrund ist unsere Gesetzgebung zur Geldwäscherei. Mit einer Strafandrohung von 3 Jahren qualifiziert der Steuerbetrug bisher noch nicht als Vortat zur Geldwäscherei. Erfüllt der Sachverhalt aber die Voraussetzungen des qualifizierten Steuerbetrugs, so ist diese Qualifikation künftig gegeben, und dies mit allen Konsequenzen, die bis zur strafrechtlichen Einziehung des Deliktsguts (neben den Strafsanktionen) reichen.

Man sollte meinen, unser Bundesrat würde den Begriff «Steuerfaktoren» kennen. Steuerfaktoren sind die **Bemessungsgrundlage** für eine bestimmte Steuer, nicht die geschuldete Steuer selbst. Wer also mittels eines qualifizierten Steuerbetrugs Einkommen von Fr. 600 000.– hinterzieht, dies bei einer

Steuerbelastung von beispielsweise 1/3, der schädigt das Gemeinwesen mit einem nicht abgelieferten Steuerbetrag von Fr. 200 000.–. Wer Barschaft, Gold oder Kunstwerke im Betrag von Fr. 600 000.– nicht deklariert, der hinterzieht (pro Jahr) Vermögenssteuern von Fr. 2 400.– (bei einer unterstellten Belastung von 0,4 %). (Nicht dass wir der Steuerhinterziehung oder dem Steuerbetrug das Wort reden: Aber eine maximale Strafandrohung von 5 Jahren Freiheitsstrafe für einen hinterzogenen Steuerbetrag von Fr. 2 400.– erscheint als völlig unvernünftig). Banken sind in Fällen des qualifizierten Steuerbetrugs nach dem Geldwäschereigesetz meldepflichtig.

Ausgeweitet werden sollen die Untersuchungsmittel: Bei Verdacht auf Steuerhinterziehung sollen die Steuerbehörden mit Ermächtigung des kantonalen Steuereinsprechers (nicht etwa eines Richters!) schriftliche Auskünfte **direkt** bei Dritten, z. B. bei Banken, einholen dürfen. Zusätzlich sollen den Steuerbehörden folgende Zwangsmassnahmen zur Verfügung stehen: Beschlagnahme, Durchsuchung von Wohnungen und Personen, vorläufige Festnahme. Rechtsschutz gegen solche Vorgehensweisen soll bestehen – aber erst post festum, d. h. **nach** Vornahme der Untersuchungshandlungen.

Heute herrscht (noch) der Grundsatz, dass die Steuerveranlagung in Zusammenarbeit mit dem Steuerpflichtigen vorgenommen wird. Die geplante Neuregelung schlägt eine **ungewöhnliche Machtverschiebung** zu Gunsten der staatlichen Organe vor. Sie ist geprägt vom Misstrauen des Staates gegenüber seinen Bürgern.

# Die wichtigsten Neuerungen im Sanierungsrecht

Nach dem traumatischen Swissair-Grundung 2001 war die Politik endlich bereit, längst fällige Rechtsanpassungen für die Sanierung von Unternehmen vorzunehmen. Zwölf Jahre später hat die Schweiz nun endlich ein Sanierungsrecht, das sowohl für Unternehmen als auch Privatpersonen gilt. Die neuen Regeln mit wichtigen Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) sowie bei den arbeitsrechtlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) treten voraussichtlich bereits per 1. 1. 2014 in Kraft.

## Verschnaufpause

Ziel des neuen Rechts ist, die Sanierung von Unternehmen, die in finanziellen Schwierigkeiten stecken, zu vereinfachen. Bisher endete ein Nachlassverfahren regelmässig im Konkurs oder in einem Nachlassvertrag, bei dem die Gläubiger meistens erhebliche Ausfälle bis hin zum Totalverlust ihrer Forderungen hinnehmen mussten. Neu soll das Nachlassverfahren dem Unternehmen auch gewährt werden können, um ihm eine «Verschnaufpause» zu geben, die eine echte Sanierung des Betriebs ermöglicht.

In dieser viermonatigen «Verschnaufpause» kann das in Schieflage geratene Unternehmen eine echte Sanierung organisieren – und zwar ohne dabei unter dem Damoklesschwert einer sofortigen Betreibung zu stehen! So können in dieser Phase beispielsweise unvorteilhafte Verträge neu ausgehandelt werden. Miet- und Leasingverträge lassen sich während dieser Stundung mit Zahlung einer Entschädigung kündigen.

## Übernahme von Mitarbeitenden

Das neue Sanierungsrecht hat seine Spuren aber nicht nur in der technischen und für Laien oftmals komplizierten Materie des SchKG hinterlassen, sondern auch im Einzelarbeitsrecht des OR bei den Bestimmungen zum Einzelarbeitsvertrag.

Unter dem alten Regime konnte ein Unternehmer, der eine notleidende Firma im Rahmen einer Sanierung übernahm, Ar-

beitsverhältnisse nur in einem sehr eng begrenzten Rahmen nicht übernehmen. Faktisch war er verpflichtet, alle bestehenden Arbeitsverhältnisse «mitzuschleppen». Neu muss ein Sanierer nicht mehr alle Mitarbeitenden des Notleidenden Unternehmens übernehmen. Somit ist es ihm im Rahmen einer Sanierung künftig z. B. möglich, unrentable Betriebsteile mit der Konsequenz zu schliessen, dass die betroffenen Arbeitsverhältnisse in diesem Zusammenhang nicht weitergeführt werden müssen.

## Solidarhaftung und Sozialplan

Die Frage der Solidarhaftung des neuen Firmeninhabers für ausstehende Löhne der Mitarbeitenden konnte schliesslich erst in der Einigungskonferenz von National- und Ständerat gelöst werden. Neu gilt darum: Der neue Eigentümer haftet nicht solidarisch für die ausstehenden Löhne der Mitarbeitenden. Diesem Vorgehen haben die beiden Räte zugestimmt, damit Betriebsübernahmen im Rahmen von Sanierungen vereinfacht werden können. Diese Lösung liegt sicher auch im Interesse der Arbeitnehmenden, wurden doch im alten Recht viele Sanierungen durch Betriebsübergaben dadurch verhindert, dass unrentable Teile übernommen werden mussten und die Haftung für Altlasten drohte. Im Gegenzug hat der Gesetzgeber für grosse Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden die Sozialplanpflicht eingeführt.

## Rückzahlbare Boni

Schliesslich wurden Vorschriften erlassen, die Verwaltungsräte unter bestimmten Umständen verpflichten, Boni bis fünf Jahre vor dem Konkurs zurückzuerstatten. Dies war bisher auf drei Jahre vor dem Konkurs und nur für Tantiemen (Gewinnbeteiligung aus versteuertem Gewinn des Unternehmens) beschränkt.

Fazit: Die neuen Regeln erlauben flexible Unternehmenssanierungen bei ununterbrochenem Betrieb und sind zu begrüssen.

# Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2014

Die AHV/IV/EO- und ALV-Abzüge sowie die Mindestbeiträge (Fr. 480.–) der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleiben für das Jahr 2014 unverändert. Um die Entschuldung der ALV zu beschleunigen, wird über dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von zurzeit Fr. 126000.– ein Beitrag von 1 Prozent erhoben.

**Die Plafonierung bei Fr. 315000.– wird aufgehoben.**

Einen Überblick über die im Jahr 2014 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2013	2014
<b>AHV/IV/EO/ALV</b>		
AHV/IV/EO	10,3 %	<b>10,3 %</b>
ALV	2,2 %	<b>2,2 %</b>
Total	12,5 %	<b>12,5 %</b>
Arbeitnehmerbeiträge	6,25%	<b>6,25%</b>
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 126001.–	1 %	<b>1 %</b>
<b>Höchstgrenze ALV und UVG</b>		
pro Monat	10 500	<b>10 500</b>
pro Jahr	126 000	<b>126 000</b>
<b>Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige:</b>		
pro Monat	1 400	<b>1 400</b>
pro Jahr	16 800	<b>16 800</b>
<b>BVG-Obligatorium</b>		
Maximal massgebender Jahreslohn	84 240	<b>84 240</b>
Koordinationsabzug	24 570	<b>24 570</b>
Max. koordinierter BVG-Lohn	59 670	<b>59 670</b>
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21 060	<b>21 060</b>
Min. koordinierter BVG-Lohn	3 510	<b>3 510</b>
<b>Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*</b>		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6 739	<b>6 739</b>
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Einkommens	33 696	<b>33 696</b>
<b>AHV-Renten</b>		
Minimale einfache AHV-Rente	1 170	<b>1 170</b>
Maximale einfache AHV-Rente	2 340	<b>2 340</b>
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1 755	<b>1 755</b>
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3 510	<b>3 510</b>

\* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.